

# **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013**

**Text  
Materialien**

**2. Auflage**

**Stand: 1. Jänner 2022**

herausgegeben von

*pro*LIBRIS Verlagsgesellschaft

*pro*LIBRIS.at  
**2022**

© *pro*LIBRIS Verlagsgesellschaft mbH

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

### **Medieninhaber, Verleger und Hersteller**

*pro*LIBRIS Verlagsgesellschaft mbH  
4204 Reichenau im Mühlkreis, Unterer Markt 61  
Bürozeiten: Mo. bis Fr. 09:00 bis 14:00 Uhr  
Tel. 0677/63735135  
[www.prolibris.at](http://www.prolibris.at)  
[office@prolibris.at](mailto:office@prolibris.at)

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	6
-----------------------------	---

## **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013**

Novellenspiegel .....	7
Allgemeine Erläuterungen .....	7

### 2. Teil

(Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

§ 37. Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung .....	9
§ 38. Amtshilfe .....	12
§ 39. Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen .....	12
§ 40. Datenverarbeitung .....	12
§ 41. Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben .....	15
§ 42. Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger .....	15
§ 43. Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes .....	15
§ 44. Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung .....	16
§ 45. Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik .....	16
§ 46. Zweckzuschüsse des Bundes .....	17

### 3. Teil

(Schlussbestimmungen)

§ 47. Inkrafttreten .....	18
---------------------------	----

Stichwortverzeichnis .....	19
----------------------------	----

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
Abs.	Absatz (Absätze)
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
f (ff)	und die folgende(n)
GP	Gesetzgebungsperiode
idF.	in der Fassung
idGF.	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
leg. cit.	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
LGBI.	Landesgesetzblatt
Pkt.	Punkt
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl (-ziffer)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH (A = Administrativrechtlicher Teil)
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer(n)

## Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

### Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013)

<b>BGBI. I Nr. 69/2013</b>	(RV 2191 BlgNR 24. GP; AB 2202 BlgNR 24. GP)
<b>idF</b>	
<b>BGBI. I Nr. 32/2018</b>	(Art. 11 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018; RV 65 AB 97 BlgNR 26. GP)
<b>BGBI. I Nr. 14/2019</b>	(Art. 1; GP XXVI RV 301 AB 463)
<b>BGBI. I Nr. 105/2019</b>	(Art. 25 Gewaltschutzgesetz 2019; GP XXVI IA 970/A)

#### Anmerkungen

**RV zu BGBI. I 69/2013:** *Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1989 und ist - abgesehen von kleineren Anpassungen - zuletzt 1999 substantiell geändert worden.*

*Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen sowie die mehr als 20-jährigen Erfahrungen der Praxis haben nahe gelegt, dass eine grundlegende Überarbeitung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften notwendig ist.*

*Daher wurden im Frühjahr 2008 unter Leitung des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend drei Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Aufdeckung von Gefährdungen und Hilfeplan“, „Standards“ sowie „Ziele und Grundsätze“ eingerichtet. Zur Teilnahme daran wurden unter anderem Vertreter/innen von Bundesministerien, Ländern, Städten, privaten Jugendwohlfahrtsträgern, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Volksanwaltschaft, Kinderschutzgruppen, betroffenen Berufsgruppen und Parlamentsklubs eingeladen. Diese Gruppen haben unter Koordination einer Lenkungsgruppe Vorschläge für Änderungen des Grundsatzgesetzes erarbeitet, die in einen Entwurf Eingang gefunden haben, der im Herbst 2008 einer allgemeinen Begutachtung unterzogen wurde. Dabei wurden von allen Ländern Verhandlungen aufgrund der Konsultationsvereinbarung gefordert, da die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere der Rechtsanspruch junger Erwachsener auf Hilfe aus ihrer Sicht erhebliche Mehrkosten befürchten ließen. In den darauf folgenden Beratungen mit Vertreter/innen der Bundesländer auf Beamtenebene wurde der Entwurf mit dem Ziel der Kostenreduktion überarbeitet, wobei gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom Herbst 2008 insbesondere folgende Änderungen vorgenommen wurden:*

- *Entfall des Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Erwachsene bei gleichzeitiger Konkretisierung der Voraussetzungen für die Ermessensleistung;*
- *Beschränkung des Vier-Augen-Prinzips auf Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;*
- *Entfall der Begleitung und Betreuung von Adoptiveltern nach rechtskräftiger Bewilligung der Adoption;*
- *Einschränkung des Pflegeelternbegriffs: Personen, denen vom Gericht Pflege und Erziehung übertragen wurden, sind nicht Pflegeeltern und unterliegen daher nicht der Eignungsbeurteilung und Begleitung;*
- *Reduktion der Bewilligungspflicht für private Pflegeverhältnisse auf die Übernahme von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren in Anpassung an das KindRÄG 2001;*
- *Beschränkung des Anspruchs auf Pflegekindergeld auf Pflegeeltern, die im Rahmen der vollen Erziehung tätig werden.*

*Im 3. und 4. Begutachtungsentwurf wurden dann kleinere Anpassungen - insbesondere auch an zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklungen - vorgenommen und mit dem 4. Entwurf eine Kostenbeteiligung des Bundes vorgesehen.*

*Mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, Kinder und Jugendliche als Träger grundlegender Rechte anzuerkennen und diese Rechte zu garantieren. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt und Ausbeutung geschützt und ausreichend versorgt werden und haben ein Recht darauf, ihre Meinung frei zu äußern. Art. 3 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, dass immer dann, wenn sich Eltern und andere Verwandte nicht in geeigneter Weise um Kinder und Jugendliche kümmern (können), der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen und das Kindeswohl bei all seinen Maßnahmen als bestimmendes Kriterium zu gelten hat.*

*Dieser Schutz und die Fürsorge werden durch die breite Palette an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt, deren bundesgesetzliche Grundlage bislang das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sowie die korrespondierenden Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts waren. Mit der gegenständlichen Reform sollen bewährte Rechtsinstitute beibehalten und den heutigen Anforderungen angepasst aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden.*

*Auch wenn in die bestehende Kompetenzverteilung - Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder - mit der Reform nicht eingegriffen werden soll, sollen dennoch Grundlagen für bundesweit vergleichbare Standards für die Leistungserbringung geschaffen werden.*

*Der gegenständliche Gesetzentwurf bedient sich neben den gesetzlichen Termini des Bürgerlichen Rechts wie z.B. „Pflege und Erziehung“ oder „Obsorge“ auch einer neuen Terminologie, die - im Gegensatz zum ersten Begutachtungsentwurf - größtenteils im Gesetz definiert wird.*

*Es werden aber auch Begriffe des täglichen Lebens bzw. der Fachliteratur verwendet. So ist unter „Familie“ die soziale Gemeinschaft aus Eltern(teilen), ihren allfälligen Partner(inne)n und Kindern zu verstehen, wobei kein Unterschied zwischen ehelicher oder unehelicher Abstammung bzw. leiblicher Familie oder Adoptivfamilie besteht.*

*Weiters wird die Verwendung des allgemein gebräuchlicheren Begriffs „Adoption“ und daraus abgeleiteter Worte der Diktion des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs - „Annahme an Kindesstatt“, „Wahleltern“, „Wahlkind“ - vorgezogen.*

*Die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ist dem öffentlichen Träger vorbehalten, wobei darunter das Land mit all seinen Organisationseinheiten, denen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übertragen sind, zu verstehen ist. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Organisationen, denen vom Kinder- und Jugendhilfeträger bestimmte Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurden.*

*Durch die Änderung des Titels soll unterstrichen werden, dass die Zielgruppen des Gesetzes Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie Familien sind, und sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur - wie vielleicht vom bisherigen Titel nahegelegt - auf die Zeit rund um die Geburt sowie das Jugendalter beschränkt. Außerdem ist der Begriff der Hilfe im Vergleich zu Wohlfahrt moderner. Weiters kann dadurch im Vergleich mit dem deutschsprachigen Ausland eine Angleichung der Begrifflichkeiten erzielt werden: In Deutschland heißt das entsprechende Gesetz auch Kinder- und Jugendhilfegesetz und in der Deutschschweiz ist Kinder- und Jugendhilfe ein weitverbreiteter Legalbegriff, obgleich die gesetzlichen Grundlagen für diese Gesetzesmaterie auf kantonaler Ebene erlassen werden und daher deutliche Unterschiede aufweisen.*

*Kompetenzgrundlage: In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie Armenwesen) für den 1. Teil und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) für den 2. Teil.*

*Geschlechtergerechter Sprachgebrauch: Der vorliegende Gesetzentwurf bevorzugt die Verwendung von geschlechtsneutralen Begriffen, auch wenn dies die Verwendung des Plural notwendig macht. Daher beziehen sich auch Mehrzahlformen von Personenbezeichnungen auf einzelne Individuen und nicht auf eine größere Anzahl von Menschen oder die Personengruppe im Allgemeinen.*

**2. Teil<sup>1</sup>**  
**(Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)**

**Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

**§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:**

- 1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;**
- 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;**
- 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;**
- 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;**
- 5. Kranken- und Kuranstalten;**
- 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;**

**(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.**

**(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.**

**(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:**

- 1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;**
- 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;**
- 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.**

**(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.**

**(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.**

- § 37 Abs. 1a eingefügt und Abs. 2 (geringfügig) geändert durch BGBl. I 105/2021.

**Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Die Kenntnis des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen ist für die vor Ort tätigen Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers unerlässlich, um entsprechende Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien anbieten zu können. Daher sind bereits im geltenden Recht Mitteilungspflichten für Fachleute,*

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der gesamte 1. Teil ist nicht mehr in Geltung.

Einrichtungen, Behörden oder Organe der öffentlichen Aufsicht, die aufgrund ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kindeswohlgefährdungen entdecken können, vorgesehen. Der Kreis der Mitteilungspflichtigen wird durch [das Gesetz] nicht ausgeweitet, jedoch soll mit der Neuformulierung mehr Klarheit geschaffen werden.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Die Anhaltspunkte ergeben sich aus den von den Mitteilungspflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen. Dabei kann es sich z.B. um die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Beobachtungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen oder Inhalten von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern handeln.

Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen und (schwerer) sexueller Missbrauch umfassen die Tatbestandsmerkmale der §§ 83 ff, 92, 206 und 207 StGB. Unter sonstigen Kindeswohlgefährdungen sind erhebliche Beeinträchtigungen, wie etwa die Suchterkrankung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die beharrliche Schulverweigerung (Schulpflichtverletzungen im Sinne von § 24a Schulpflichtgesetz) oder die wiederholte Abgängigkeit aus dem elterlichen Haushalt zu verstehen, nicht jedoch kleinere Zwischenfälle, die u.a. durch die Intervention der Mitteilungspflichtigen behoben werden können, wie etwa sporadisches Schulschwänzen.

Unverzüglich bedeutet auch in diesem Zusammenhang Handeln ohne schuldhaftes Verzögerung. Die Mitteilung ist somit zu erstatten, sobald alle Untersuchungen, Erhebungen, fachlichen Beratungen abgeschlossen sind und die Einschätzung über das Vorliegen eines Verdachts getroffen wurde. Zur Zeitersparnis sollen bei der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung moderne Kommunikationsmittel (e-mail, Internet, Fax) verwendet werden.

Um die Qualität der Gefährdungsmeldung zu erhöhen, soll die Entscheidung über die Mitteilung im Zusammenwirken mehrerer Fachleute z.B. Fachlehrer/in und Klassenlehrer/in, Klassenlehrer/in und Direktion erfolgen. In Krankenanstalten sind in diese Entscheidungen jedenfalls die Kinderschutzgruppen gem. § 8a KAKuG einzubeziehen. Wer letztlich die Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten hat, haben die Einrichtungen intern zu regeln.

Die örtliche Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers richtet sich nach § 5. Der Standort der mitteilungspflichtigen Einrichtung ist dafür unerheblich, weshalb etwa „Spitalstourismus“ keine Auswirkungen auf die Sammlung der Daten hat.

Behörden sind öffentliche Dienststellen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden. Für die Mitteilungspflichtpflicht kommen in erster Linie PflEGschafts- und Strafgerichte (einschließlich Familien- und Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaften, Schulbehörden oder Personenstandsbehörden in Betracht. Zu den Organen öffentlicher Aufsicht zählen insbesondere alle Organisationseinheiten der Bundespolizei und von Gemeindegewachskörpern.

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sind Organisationen, die nicht nur bestimmte Fertigkeiten vermitteln, wie Tanz-, Ski- oder Musikschulen, sondern sich regelmäßig der ganzheitlichen Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmen. Dazu zählen Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, jedoch nicht Beaufsichtigungseinrichtungen zur stundenweisen Betreuung z.B. in Kaufhäusern.

Einrichtungen zur psychosozialen Beratung sind etwa Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familienberatungsstellen, Besuchsbegleitung, Kinderschutzzentren, Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren.

Kranken- und Kuranstalten sind Einrichtungen gem. § 1 bzw. 42a KAKuG.

Personen gem. Abs. 3 Z 1 sind solche, die die Aufgaben von Einrichtungen gem. Abs. 1 Z 2 außerhalb derselben berufsmäßig wahrnehmen, wie Tagesmütter/-väter, mobile Mamis, Privatlehrer/innen für den häuslichen Unterricht, nicht jedoch Babysitter/innen.

Von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte Personen, bei denen eine Mitteilungspflicht in Betracht kommt, sind in erster Linie freiberuflich Tätige im Rahmen Sozialer Dienste (§ 16) oder für die Begutachtung herangezogene Fachkräfte.



Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sind: Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/ärztinnen, klinische Psycholog(inn)en und Gesundheitspsycholog(inn)en, Psychotherapeut(inn)en, Hebammen, Physiotherapeut(inn)en, biomedizinische Analytiker/innen, Radiologietechnolog(inn)en, Diätolog(inn)en, Ergotherapeut(inn)en, Logopäd(inn)en, Orthoptist(inn)en, diplomierte (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, diplomierte Kinderkrankenpfleger/innen, Heilmassseure/innen, Musiktherapeut(inn)en.

Die Mitteilungspflicht ist immer nur dann gegeben, wenn die Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit für die mitteilungspflichtige Organisation (Abs. 1) oder im Laufe der Berufsausübung (Abs. 3) erfolgt.

Die Gefährdungsmitteilung soll einerseits die betroffenen Kinder und Jugendlichen genau identifizieren (Name, Geburtsdatum, Adresse) und andererseits alle Umstände, die den Verdacht erregt haben, möglichst konkret beschreiben, sowie die Daten der mitteilenden Einrichtung oder Person (Name der Einrichtung oder Person, Kontaktperson, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Adresse) beinhalten. Sie ist jedoch kein Gutachten, auch wenn sie aus der Fachlichkeit des/der Mitteilungspflichtigen resultierende Schlussfolgerungen (z.B. „Aufgrund des Verletzungsmusters ist anzunehmen, dass die Verletzungen nicht von einem Unfall stammen“) enthalten kann. Ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in einer für Nichtmediziner/innen verständlichen Form wiederzugeben. Das Erfordernis der Schriftlichkeit dient der Strukturierung und Konkretisierung der Beobachtungen sowie der Dokumentation.

Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung unterliegen keinen Einschränkungen durch allfällige berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls ist eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern und mitteilungspflichtigen Fachleuten, Behörden und Einrichtungen z.B. Schulen unerlässlich. Der Inhalt der Gefährdungsmitteilungen wie auch die Kontaktaufnahme mit Personen, in deren Betreuung sich Kinder und Jugendliche befinden (etwa Lehrer/innen) sind wichtige Erkenntnisquellen in der Gefährdungsabklärung (vgl. dazu § 22 Abs. 3). Dabei sind jedoch die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 zu beachten, sodass zwar Informationen über gesetzte Schritte (z.B. Einleitung oder Abschluss der Gefährdungsabklärung, Beginn der Erziehungshilfe) nicht aber Tatsachen des Privat- oder Familienlebens weitergegeben werden dürfen.

**IA zu BGBl. I 105/2019:** Zu § 37 Abs. 1a: Eine Genitalverstümmelung ist eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen.

Wird in einer Krankenanstalt im Rahmen der Geburtsanmeldung oder Geburt eine Genitalverstümmelung bei der (werdenden) Mutter festgestellt, ist die werdende Mutter über die medizinischen Folgen eines solchen Eingriffs umfassend medizinisch zu beraten. Insbesondere ist sie darauf hinzuweisen, dass die Genitalverstümmelung schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf das Sexualleben nach sich zieht.

Darüber hinaus muss die (werdende) Mutter über die Rechtsfolgen des Eingriffs informiert werden: Wer eine Genitalverstümmelung vornimmt, begeht eine schwere Körperverletzung und damit eine strafbare Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Eine Einwilligung in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, ist nicht möglich. Die Genitalverstümmelung ist eine strafbare Handlung, die unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch dann bestraft wird, wenn sie im Ausland begangen wird.

Ergibt sich der begründete Verdacht, dass die (werdende) Mutter auch an ihrer Tochter eine Genitalverstümmelung vornehmen lassen wird (z. B. Uneinsichtigkeit nach erfolgter medizinischer und rechtlicher Belehrung), ist von der Krankenanstalt eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten. Die Kinder- und Jugendhilfe hat ein neuerliches Beratungsgespräch durchzuführen und im Falle des Verdachts einer konkreten Gefährdung des Kindes eine Gefährdungsabklärung einzuleiten.

Zu § 37 Abs. 2: Die Ergänzung des Abs. 2 dient der Klarstellung, dass auch in den Fällen des Abs. 1a erforderlichenfalls das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden ist.

### **Amtshilfe**

**§ 38.** Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht und enthält eine Konkretisierung der Verpflichtung zur Amtshilfe gem. Art. 22 B-VG.*

### **Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen**

**§ 39.** Wirkt eine gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterhaltspflichtige Person an der Ermittlung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice sowie die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Einzelfall über das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis sowie Geldleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit Auskunft zu geben.

### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht und enthält keine Ausdehnung der Mitteilungspflichten für Arbeitgeber/innen, jedoch wird auf Anregung des BMASK das AMS als auskunftspflichtige Organisation ergänzt. Die Bestimmung dient der Festlegung von Kostenersatzansprüchen für den Fall, dass der/die Unterhaltspflichtige nicht kooperationsbereit ist. Für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger als gesetzlicher Vertreter stehen dem Kinder- und Jugendhilfeträger ähnliche Befugnisse gem. § 102 AußStrG zu.*

### **Datenverarbeitung**

**§ 40. (1)** Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, oder Sozialen Diensten und Mitwirkung an der Adoption zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;
2. Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
3. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge sowie zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Pflegebeitrages gemäß § 20 Abs. 4 und der Abrechnung der Entgelte für soziale Dienste zu verarbeiten:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, familienrechtliche Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;
2. Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber oder Dienstgeberin, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindung;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere im Abstammungs- und Unterhaltsverfahren, Verfahren nach dem AsylG 2005, nach dem FPG 2005 und nach dem NAG.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- und Straegerichte zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung;
2. Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohles oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und Gewährung von Erziehungshilfen Sonderauskünfte gemäß § 9a StrRegG in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 3 an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Kinder und Jugendlicher tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

**(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe an die Finanzverwaltung zu übermitteln.**

**(8) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.**

- § 40 Abs. 5 aufgehoben, Abs. 6 und 7 in Abs. 5 und 6 umbenannt, Abs. 7 eingefügt sowie Überschrift, Abs. 2, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 (jeweils geringfügig) geändert durch BGBl. I 32/2018.

### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000-DSG 2000) ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.*

*Die gegenständliche Regelung versucht einen weitestgehenden Interessensausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen. Daher wird bei der Ermächtigung zur Datenverwendung zwischen Verwendungszwecken, Personengruppen und Datenarten differenziert.*

*Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.*

*Melder/innen einer Kindeswohlgefährdung können zur Mitteilung gesetzlich verpflichtet sein oder auch freiwillig, eventuell anonym, Mitteilung erstattet haben.*

*Unter Gesundheitsdaten sind einerseits Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, und anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz sowie Daten betreffend den Gesundheitszustand der betreuten Kinder und Jugendlichen wie Informationen über Impfungen, Erkrankungen, Unfälle, Medikation, Operationen oder Allergien zu verstehen.*

*Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz) verwendet werden. Die Sozialversicherungsnummer darf als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein Personenkennzeichen verfügbar ist, bzw. nicht ermittelt werden kann.*

*Der Begriff „Vermögen“ umfasst Vermögensaktiva und Vermögenspassiva.*

*Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen sind für die Gefährdungsabklärung notwendig, wobei insbesondere solche Straftaten relevant sind, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erwarten lassen, wie beispielsweise Gewalt- und Sexualdelikte.*

*Durch das 2. Gewaltschutzgesetz wurde ergänzend zur Beauskunftung im Wege beschränkter und unbeschränkter Strafregisterauskunft und von Strafregisterbescheinigungen eine Sonderauskunft zu Sexualstraftäter/innen geschaffen, um den Informationsfluss zwischen öffentlichen Dienststellen zu verbessern. Für die Kinder- und Jugendhilfeträger kann durch das Materiengesetz eine Ermächtigung zur Einholung dieser Sonderauskünfte geschaffen werden, wobei die Zwecke festzulegen sind. Ziel dieser Bestimmung ist es, das Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche, welches durch das Zusammenleben mit verurteilten Sexualstraftäter(inne)n entsteht, zu minimieren. Daher wird zur Einholung von Auskünften zum Zwecke der Gefährdungsabklärung und Gewährung von Erziehungshilfen bei Vorliegen eines konkreten Verdachts ermächtigt.*

*Gemäß § 14 DSG 2000 sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit so zu treffen, dass Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt*

sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSGVO 2000 ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Kinder- und Jugendhilfeträger ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern verschiedener Bundesländer gemeint.

Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind. So sind beispielsweise in einem laufenden Unterhaltsverfahren Gesundheitsdaten des Minderjährigen an das Pflegschaftsgericht nur dann weiterzugeben, wenn sie Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch (allfälliger Sonderbedarf) nach sich ziehen können.

**RV zu BGBl. I 32/2018** [siehe auch die Erläuterungen dieser RV zu § 8]: Zu § 40 Abs. 7: Im Hinblick auf die geplante Weiterentwicklung des automatisierten Familienbeihilfenverfahrens soll auch der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt werden, Daten an die Finanzverwaltung weiterzugeben.

## **Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben**

**§ 41. Eingaben an den Kinder- und Jugendhilfeträger, Beurkundungen und Ausfertigungen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger errichtet und beurkundet werden, sowie Vereinbarungen gemäß § 42 sind von Stempel- und Rechtsgebühren sowie sonstigen Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.**

### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** Die Regelung wurde sprachlich vereinfacht, entspricht aber inhaltlich dem geltenden Recht.

## **Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger**

**§ 42. Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen, die zwischen den Ersatzpflichtigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger geschlossen werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.**

### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** Die Regelung wurde der Terminologie des [Gesetzes] angepasst, entspricht aber im Übrigen dem geltenden Recht. Vergleichen über den Unterhalt gegenüber vom Kinder- und Jugendhilfeträger vertretenen Minderjährigen kommt dieselbe Wirkung gem. § 210 Abs. 2 ABGB (vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG § 214 Abs. 2 ABGB) zu.

Unter Betreuung von jungen Erwachsenen ist insbesondere die Betreuung bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen zu verstehen.

## **Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes**

**§ 43. Soweit eine Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das**

**Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Ersatz der Verfahrenskosten findet nicht statt.**

#### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Abgesehen von Anpassungen der Begrifflichkeit entspricht die Norm dem geltenden Recht.*

*Unter Betreuung von jungen Erwachsenen ist insbesondere die Betreuung bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen zu verstehen.*

#### **Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung**

**§ 44. (1) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen.**

**(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen und der ihm dafür übergebenen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.**

**(3) Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption von Kindern und Jugendlichen und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen. Hat ein Kinder- und Jugendhilfeträger eine solche Zustimmung beurkundet, so hat er auch ihren Widerruf zu beurkunden. Auf Ersuchen des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts ist diesen eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übermitteln.**

#### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Die Bestimmung wurde - abgesehen von den Begriffen „Kinder- und Jugendhilfeträger“ und „Kinder und Jugendliche“ - unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.*

#### **Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik**

**§ 45. Bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben kann der Bund entsprechende Forschungsarbeiten und statistische Erhebungen einleiten und mitfinanzieren. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.**

#### **Anmerkungen**

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Bei bundesweit wichtigen Themen soll der Bund initiativ werden und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechende Forschungsaufträge und Aufträge für statistische Erhebungen erteilen. Bei der Wahl des Forschungsgegenstandes wie bei der Finanzierung ist die Kooperation mit den Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.*

### Zweckzuschüsse des Bundes

§ 46. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 3,9 Millionen Euro. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland: .....	120.120 Euro
Kärnten: .....	247.260 Euro
Niederösterreich: .....	758.160 Euro
Oberösterreich: .....	688.350 Euro
Salzburg: .....	256.230 Euro
Steiermark: .....	524.160 Euro
Tirol: .....	342.810 Euro
Vorarlberg: .....	195.780 Euro
Wien: .....	767.130 Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jeweils im März, erstmals mit dem Monat, in dem das jeweilige Ausführungsgesetz in Kraft getreten ist, auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(3) Tritt das jeweilige Ausführungsgesetz nach dem 31.12.2013 in Kraft, gebühren nur Zweckzuschüsse für das Jahr 2014.

#### Anmerkungen

**RV zu BGBl. I 69/2013:** *Der Bund beteiligt sich an den durch das gegenständliche Gesetz verursachten Mehrkosten in den Jahren 2013 bis 2014 mit Zuschüssen an die Länder in der Höhe von € 3,9 Mio jährlich, somit insgesamt € 7,8 Mio. Die Aufteilung der Zuschüsse zwischen den Bundesländern erfolgt nach dem Anteil der minderjährigen Wohnbevölkerung im Jahr 2013 (Bevölkerungsprognose der Statistik Austria). Maßgeblich für den Beginn der Kostenbeteiligung ist das Inkrafttreten des jeweiligen Landesausführungsgesetzes. Die Mehraufwendungen finden in der Höhe der Zweckzuschüsse in der nächsten Finanzausgleichsperiode Berücksichtigung.*

### **3. Teil (Schlussbestimmungen)**

#### **Inkrafttreten**

**§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.**

**(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.**

**(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.**

**(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 4 sowie § 40 samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.**

**(5) § 37 Abs. 1a und 2 in der Fassung des BGBl. I Nr. 105/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.**

- § 47 Abs. 4 angefügt durch BGBl. I 32/2018.
- § 47 Abs. 5 angefügt durch BGBl. I 105/2021.



## Stichwortverzeichnis

- Abgaben 15
- Amtshilfe 12
- Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung 16
- Beglaubigung 16
- Beurkundung 16
- Datenverarbeitung 12
- Einkommensverhältnisse 12
- Entrichtung öffentlicher Abgaben 15
- Ermittlung von Einkommensverhältnissen 12
- Forschung 16
- Gericht 15
- Inkrafttreten 18
- Kinder- und Jugendhilfeträger 15
- Kindeswohlgefährdung 9
- Kostenersatz 15
- Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik 16
- Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung 9
- Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen 12
- Statistik 16
- Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger 15
- Verfahren, gerichtliches, zur Festlegung des Kostenersatzes 15
- Zweckzuschüsse des Bundes 17